DENZELLE@SING

Allgemeine Informationen über Verbraucherleasingverträge der Denzel Leasing
KFZ Leasing - Restwertleasing

1 Urheber dieser Informationen

Denzel Leasing Gesellschaft mbH
Erdbergstraße 189-193
1030 Wien
T: 01/51507-0
M: leasing@denzelbank.at
W: www.denzelbank.at

2 Zwecke, für den das Leasing verwendet werden kann

Mit Abschluss des Leasingvertrags erwirbt der Leasingnehmer (LN) das Recht, das Leasingobjekt (KFZ, Motorrad oder Klein-LKW) bestimmungsgemäß während der Dauer des Leasingvertrags zu nutzen. Im Gegenzug hat er dem Leasinggeber (LG) das vereinbarte Leasingentgelt zu bezahlen. Am Ende der Laufzeit hat er das Leasingobjekt an den LG zurückzustellen.

3 Mögliche Laufzeit

Die Laufzeit des Leasingvertrags kann vom Leasingnehmer (LN) im Rahmen unserer Vorgaben gewählt werden und beträgt in der Regel zwischen drei und fünf Jahren. Die maximale Laufzeit ist rechtlich begrenzt und beträgt in der Regel 84 Monate (7 Jahre) ab Erstzulassung des Leasingobjekts.

Prinzipiell bedeutet eine lange Leasinglaufzeit eine geringere monatliche Belastung sowie einen geringeren Restwert. Bei kurzer Laufzeit sind die Monatsraten sowie der Restwert höher, dafür kommt der gesamte Leasingvertrag (Zinsbelastung) insgesamt günstiger.

4 Arten von angebotenen Sollzinssätzen

4.1 Variable Verzinsung gebunden an Indikator (EURIBOR)

Es erfolgt eine regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an einen Indikator (3-Monats-EURIBOR)

Vorteil: Bei fallendem Indikator reduziert sich der Zinssatz und dadurch die Höhe der monatlichen Leasingentgelte.
Nachteil: Bei steigendem Indikator erhöht sich der Zinssatz und dadurch die Höhe der monatlichen Leasingentgelte.

4.2 Fixe Verzinsung

Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fix.

Vorteil: Bei steigendem Indikator erhöht sich der Zinssatz nicht. Die Höhe der monatlichen Leasingentgelte bleibt gleich.
Nachteil: Bei fallendem Indikator reduziert sich der Zinssatz nicht. Die Höhe der monatlichen Leasingentgelte bleibt gleich. Der LN profitiert nicht von einem fallenden Zinsniveau.

4.3 Hinweis zum Referenzwert

EURIBOR – Euro Interbank Offered Rate, Administrator: European Money Markets Institute (EMMI)

Die EU-Referenzwerte Verordnung verpflichtet uns, für den Fall bestimmter Ersatzereignisse, die den Referenzwert Ihres Leasingvertrags oder dessen Administrator betreffen oder beeinflussen, Vorkehrungen zu treffen.

Wir informieren über diese Vorkehrungen hiermit wie folgt: Der Fall, dass der Referenzwert Ihres Leasingvertrags nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Unsere Vorkehrungen sind folgende:

Für den Fall, dass der 3-Monats-EURIBOR künftig nicht mehr verlautbart werden sollte, ist für die Anpassung des Sollzinssatzes ein Referenzzinssatz vereinbart, der möglichst jenen Zinssatz abbildet, zu dem sich Banken bei der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) refinanzieren können. Der Referenzzinssatz muss laufend veröffentlicht werden; seine Bereitstellung muss entweder durch die EZB erfolgen oder der Kontrolle durch einen behördlich überwachten Administrator oder durch eine Behörde unterliegen. Diese Vereinbarung über den an die Stelle des 3-Monats-EURIBOR tretenden Referenzzinssatz ist nicht anzuwenden, falls durch eine gesetzliche Bestimmung der Ersatz des 3-Monats-EURIBOR durch einen anderen Referenzzinssatz in bestehenden Verträgen geregelt wird; in diesem Fall gilt die gesetzliche Bestimmung.

5 Repräsentatives Beispiel

Verwendungszweck:	KFZ Leasing
Leasingart:	Restwertleasing ohne Ankaufsrecht
Barzahlungspreis:	EUR 23.490,00
Entgeltvorauszahlung:	EUR 7.047,00
Gesamtleasingbetrag:	EUR 16.443,00
Laufzeit:	48 Monate
Sollzinssatz:	7,59 % p.a. variabel (Anpassung vierteljährlich gemäß Entwicklung des 3M EURIBOR)
Leasingbearbeitungsentgelt (einmalig):	EUR 265,00
Rechtsgeschäftsgebühr	EUR 210,03
Leasingentgelt (monatlich)	EUR 250,98
Gesamtkosten des Leasingvertrags	EUR 4.314,07
Effektiver Zinssatz:	9,33 % p.a.
Zu zahlender Gesamtbetrag:	27.804,07

Allfällige an Leasingvermittler zu bezahlende Provisionen sind von der jeweiligen Vereinbarung abhängig und in diesem Rechenbeispiel nicht enthalten.

6 Mögliche weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag

Im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag können weitere Kosten anfallen, die nicht in den Gesamtkosten des Leasingvertrags enthalten sind:

Kosten bei Zahlungsverzug (Verzugszinsen, Mahn- und Inkassokosten)
Kosten bei vorzeitiger Auflösung aus wichtigem Grund (Kosten des Einzugs und der Verwertung des Leasingobjekts)

7 Rückzahlungen

Restwertleasing:

Für die Dauer des Leasingvertrags hat der Leasingnehmer die vertraglich vereinbarten Leasingentgelte zu leisten.

Tilgungsrhythmus: monatlich

Der LN hat dem LG bei Beendigung des Leasingvertrags für den vereinbarten Restwert des LO einzustehen, ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird, das LO zu erwerben. Vor Verwertung des LO wird der LG den tatsächlichen Wert des LO auf Kosten des LN durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen ermitteln. Liegt der tatsächliche Nettoverwertungserlös (ohne Umsatzsteuer und unter Abzug der Verwertungskosten) unter dem vereinbarten Restwert, sind 75 % der Differenz vom LN zu tragen. Liegt der tatsächliche Nettoverwertungserlös über dem vereinbarten Restwert, sind 75 % der Differenz an den LN auszubezahlen.

8 Vorzeitige Rückzahlung / ordentliche Kündigung

Der LN ist berechtigt, den Leasingvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. In diesem Fall ist das Leasingobjekt an den LG zurückzustellen. Zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Kündigung aushaftende Beträge sind die bis zum Ende der vereinbarten Dauer des Leasingvertrags noch fällig werdenden Leasingraten und der vereinbarte Restwert zu leisten. Diese Beträge werden mit dem auf den Leasingvertrag zum Kündigungszeitpunkt anzuwendenden Sollzinssatz abgezinst.

9 Rücktrittsrecht

Der LN hat kein Rücktrittsrecht nach § 25 VKrG.

10 Nebenleistungen

Bei bestimmten Leasingverträgen bietet der LG dem LN die Möglichkeit, Versicherungsverträge (wie beispielsweise einen Finanzierungsschutz oder Kaufpreisschutz) abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist jedoch freiwillig und keine Voraussetzung für die Gewährung des Leasingvertrags oder besonderer Konditionen.

11 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der mit dem Leasingvertrag eingegangenen Verpflichtungen

Im Leasingvertrag verpflichtet sich der LN, die vereinbarten Leasingentgelte termingerecht und vollständig zu leisten. Die Nichteinhaltung dieser Zahlungsverpflichtung stellt eine Verletzung des Leasingvertrags dar und kann zur vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrags durch den LG führen, wodurch dem LN das Benützungsrecht am Leasingobjekt entzogen wird. Dieses ist gegebenenfalls unverzüglich an die LG zurückzustellen.

Weitere mögliche Folgen des Verzugs des Leasingnehmers sind:

- Verzugszinsen
- Mahnspesen
- Schadenersatz
- Verwertung des finanzierten Fahrzeugs
- Klage
- Exekution
- Einmeldung in Kleinkreditevidenz, Warnliste und Kreditauskunfteien